



## Merkblatt

### zur Förderung des Ausbaus öffentlicher und halböffentlicher Ladestationen im Landkreis Cloppenburg (Stand 17.07.2020)

Der Landkreis Cloppenburg möchte mit dem im Kreistag beschlossenen Förderprogramm den Ausbau einer flächendeckenden öffentlichen Ladeinfrastruktur weiter vorantreiben und zudem den Ausbau einer halböffentlichen Ladeinfrastruktur fördern. Für die Förderung der Ladeinfrastruktur steht über den Förderzeitraum bis zum 30.06.2023 ein Gesamtbudget von 300.000 Euro zur Verfügung.

#### Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt / Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen. Kooperationen von öffentlichen und privaten Antragstellern sind zulässig.

#### Welche Ladeinfrastruktur / Ladestation wird gefördert?

##### Gefördert wird:

#### 1) Öffentliche Ladestation

mit zwei Ladepunkten (mindestens 22 KW und separatem Netzanschluss); die Förderung ist auf 50 Prozent der durch eine andere Förderung nicht gedeckten Kosten und einen Maximalbetrag von 2.500 Euro für Ladestationen und 5.000 Euro für Schnellladestationen begrenzt. Alle AC-Ladevorgänge mit einer Ladeleistung von bis zu 22 KW werden laut EU-Richtlinie 2014/94/EU (Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) als Normalladen klassifiziert, AC- oder DC-Ladevorgänge mit einer höheren Ladeleistung als Schnellladen. Darüber hinaus ist es über die Ladeschnittstelle CCS (Combo 2) auch möglich, DC-Normalladen bis 22 KW zu betreiben.

**Beispiel:** Die förderfähigen Kosten für die Installation einer AC-Ladestation mit bis zu 22 KW Ladeleistung (Normalladen) liegen bei 15.000 Euro. Der durch eine andere Förderung (z.B. Förderung des Bundes) gewährte Zuschuss beträgt z.B. 7.500 Euro. Die verbleibenden förderfähigen Kosten betragen somit 7.500 Euro. Hiervon sind 50 Prozent, also in diesem Fall 3.750 Euro förderfähig. Da die Förderung bei AC-Ladestation mit bis zu 22 KW Ladeleistung (Normalladen) auf 2.500 Euro begrenzt ist, bekommt der Antragsteller die maximale Förderung von 2.500 Euro als Zuschuss ausgezahlt.

### **Was ist eine öffentliche Ladestation?**

Die Nutzung der Ladestation ist ohne Zugangsbeschränkung 24 Stunden an sieben Tagen die Woche zugänglich. Die Ladestation muss Teil des öffentlichen Ladenetzes werden, welches generell jedem E-Auto-Fahrer zur Verfügung steht.

#### **Gesamtanforderung:**

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden, d.h. Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Die Ladeinfrastruktur muss 24/7 öffentlich, barrierefrei, diskriminierungsfrei und kostenfrei zugänglich sein.
- Der Strom muss zu den marktüblichen Kosten mit einem geeichten Zahlungssystem bereitgestellt werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Es muss ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgen.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden / alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit eigenem Strom aus EE-Anlagen möglich.

## **2) Halböffentliche Ladestation**

mit zwei Ladepunkten und Netzanschluss; die Förderung ist auf 50 Prozent der durch eine andere Förderung nicht gedeckten Kosten und einen Maximalbetrag von 2.500 Euro für Ladestationen und 5.000 Euro für Schnellladestationen begrenzt. Alle AC-Ladevorgänge mit einer Ladeleistung von bis zu 22 KW werden laut EU-Richtlinie 2014/94/EU (Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) als Normalladen klassifiziert, AC- oder DC-Ladevorgänge mit einer höheren Ladeleistung als Schnellladen. Darüber hinaus ist es über die Ladeschnittstelle CCS (Combo 2) auch möglich, DC-Normalladen bis 22 KW zu betreiben.

**Beispiel:** siehe Beispielberechnung öffentliche Ladestation

### **Was ist eine halböffentliche Ladestation?**

Der Zugang ist über tägliche Zugangszeiten (Betriebs- und Öffnungszeiten) oder Zugangsbeschränkungen wie z.B. Schrankenanlagen für Kunden- und Besucherparkplätze reglementiert.

#### **Gesamtanforderung:**

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden, d.h. Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Die Ladeinfrastruktur muss zu den Betriebs- und Öffnungszeiten (und mindestens 8 Stunden am Tag) öffentlich, barrierefrei, diskriminierungsfrei und kostenfrei zugänglich sein.
- Der Strom muss zu den marktüblichen Kosten mit einem geeichten Zahlungssystem oder kostenfrei bereitgestellt werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Es muss ein Anschluss an das private Stromnetz erfolgen.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden / alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit eigenem Strom aus EE-Anlagen möglich.

## In welchem Zeitraum kann die Förderung beantragt werden?

Vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2023 kann eine Förderung beantragt werden. Es steht für den gesamten Förderzeitraum ein Gesamtbudget von maximal 300.000 Euro zur Verfügung. Das Gesamtbudget wird auf die jeweiligen Haushaltsjahre im Förderzeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2023 verteilt.

## Wo kann ein Antrag gestellt werden?

Antragsunterlagen gibt es beim

**Landkreis Cloppenburg**  
**Referat für strategische Planung**  
**Eschstraße 29**  
**49661 Cloppenburg**

link: <https://lkclp.de/bauen-umwelt/klimaschutz/downloadangebote.php>

## Wie erfolgt die Beantragung / Auszahlung der Förderung?

- Das Formular „Antrag auf Zuwendung“ ist auszufüllen und mit den geforderten Anlagen / Nachweisen beim Landkreis Cloppenburg (o.g. Anschrift) einzureichen.
- Ein positiver Zuwendungsbescheid erfolgt auf der Grundlage der mit dem Antrag vollständig eingereichten Anlagen / Nachweise und nach Abschluss der Prüfung der eingereichten Anlagen / Nachweise.
- Nach einem positiven Zuwendungsbescheid darf mit der Umsetzung begonnen werden.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach dem Einreichen der entsprechenden Nachweise für eine Auszahlung (siehe „Welche Nachweise sind für die Auszahlung zu erbringen?“)
- Nach Auszahlung der Förderung wird ein Förderhinweis (Schild bzw. Aufkleber) vom Landkreis Cloppenburg bereitgestellt. Dieser ist auf der Ladesäule zu platzieren.
- Bei öffentlichen und halböffentlichen Ladesäulen wird mit Erhalt der Förderung zugestimmt, dass die Ladepunkte durch den Landkreis Cloppenburg dokumentiert und publiziert werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

## Welche Nachweise sind mit Antragsstellung zu erbringen?

- aktuelles Angebotsschreiben / Angebot für die geplante Ladesäule inkl. aller Kosten und technischen Daten (Datenblatt)
- Nachweis über den Bezug von zertifiziertem Ökostrom bzw. der rechnerischen / bilanziellen Versorgung der Ladestation über die eigene Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Photovoltaik, Biogas, Wind)
- gegebenenfalls Nachweis / Mitteilung weiterer Fördermittel die in Anspruch genommen werden

*(Hinweis: Die Förderung ist auf 50 Prozent der durch eine andere Förderung nicht gedeckten Kosten und einen Maximalbetrag von 2.500,00 Euro bei Ladestationen und 5.000,00 Euro bei Schnellladestationen begrenzt)*

### Welche Nachweise sind für die Auszahlung zu erbringen?

- Kopie der Rechnung
- Kopie des Anmeldeformulars „Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“ der EWE NETZ GmbH inkl. Nachweis der Genehmigung durch die EWE NETZ GmbH
- Dokumentation der Inbetriebnahme und Foto der Ladesäule inkl. Kennzeichnung

### Was gibt es sonst noch zu beachten?

- Vor Bewilligung der Förderung / des Förderantrags darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Das Einholen von Angeboten und Nachweisen ist nicht förder-schädlich.
- Es wird ausschließlich Ladeinfrastruktur gefördert, die ihren Standort im Landkreis Cloppenburg hat.
- Es wird ausschließlich die Neuerrichtung von Ladestationen / Ladeinfrastruktur gefördert. Dazu zählen der Kauf und die langfristige Überlassung an den Zuwendungsempfänger im Rahmen von Miet-, Leasing-, oder Contractingverträgen. Die Mindestlaufzeit beträgt hierbei mindestens fünf Jahre. **Die Förderung einer langfristigen Überlassung erfordert eine Einmalzahlung zu Beginn.** Planung, Genehmigungsprozess und Betrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen. Als förderfähige Kosten gelten die Kosten, die für die Errichtung / Installation der Ladesäule anfallen, wie Kosten für Elektroinstallation, Kosten für Stromanschluss, etc.
- Die Mindestbetriebsdauer der Ladesäule beträgt fünf Jahre. Für die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit sowie Wartungsarbeiten ist der Antragssteller verantwortlich.
- Nur Anlagen die zwischen dem 01.07.2020 und 30.06.2023 in Betrieb genommen werden, können gefördert werden.
- Die Förderung des Landkreises Cloppenburg ist mit anderen Förderungen (z.B. Bundesförderung zur Ladeinfrastruktur) kumulierbar. Der nach Abzug der anderen Förderung verbleibende Rest gilt als förderfähiger Kostenanteil.
- **Kennzeichnung:** Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeugs gemäß § 39 Abs. 10 Straßenverkehrs-Ordnung) deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im nichtöffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeugs gemäß § 39 Abs. 10 StVO) auf grünem Grund (RAL 6018) deutlich als solche zu kennzeichnen. In begründeten Einzelfällen kann davon abgesehen werden. An der Ladestation selbst muss das Logo des Fördermittelgebers sichtbar angebracht werden. Ein Aufkleber wird dem Antragssteller vom Landkreis Cloppenburg bereitgestellt.
- **Technische Anforderungen an den Ladepunkt:** Die in § 3 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) genannten Vorgaben zu den Steckerstandards für Normalladepunkte gelten für alle über diesen Förderaufruf geförderten Ladepunkte.

### Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landkreis Cloppenburg  
Referat für strategische Planung  
Stefan Sandker  
Tel.: 04471-15-731  
E-Mail: [sandker@lkclp.de](mailto:sandker@lkclp.de)